

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Orbitation: Werbergasse 1.
Verständigt n. d. H. d. H. d. H. d. H.

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Redaktion: Werbergasse 1.
Gesamtzahl nur von 12-1 Uhr abends.

Die „Sächsische Arbeiter-Zeitung“ erscheint wöchentlich (sonntags) mit dem Beiblatt „Rath der Arbeit“ Preis monatlich 60 Pf., Beleglohn 20 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Nr. 122.

Wichtigste Ereignisse der Woche
Dresden, Sonnabend den 30. Mai

Dresden, Sonnabend den 30. Mai

Wofür Kapitalien größerer bei mehreren
Anlagen übersteigt haben.

1891.

Wie das „Arbeiterchutzgesetz“ aussieht.

II.

Es ist zwar schon heute, insbesondere in der Textilbranche, eine vielfach geübte Praxis, daß die Unternehmer vom Arbeiter in Gestalt einer sog. Kaution, Deposite, einen Theil des Lohnes zurückhalten, und ihn unter Umständen für verfallene erklären. Wenn sich auch bisher noch kein Staatsanwalt gefunden hat, der darin eine Verletzung erblickt, so fanden sich doch verschiedene Gerichte, die solche Lohnrückhaltung oder Verfallsnahme für unzulässig erklärten. Das war natürlich den Unternehmern ein Dorn im Auge; sie sind ja nicht zufrieden damit, daß der Arbeiter ihnen 8-14 Tage lang „auf Kredit“ arbeiten muß, nein, der Arbeiter muß dem Unternehmer zu seiner Ausbeutung auch noch einen Theil des Verfallskapitals als unverrentetes Darlehen vorsetzen und man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, daß es sich in manchen Betrieben um Tausende von Arbeitern handelt, um zu wissen, um welche Millionen es sich da handelt, die jahraus jahrein damit dem deutschen Arbeiterstande verrentet werden.

Zur Sicherung des Erfolges eines ihnen aus der oben erwähnten Ausübung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall vorbehaltenen Strafe“ kann jetzt nach § 119 a ein Viertel des fälligen Lohnes, im Höchstbetrage ein durchschnittlicher Wochenlohn von den Unternehmern einbehalten werden. Die Regierung war ja so arbeiterfreundlich, diese Lohnrückhaltungen bis auf den sechsmonatlichen Arbeitsverdienst ausdehnen zu wollen. Kommt man jeden Vogel an seinen Fäden, so an dieser Ungeheuerlichkeit die „Arbeiterfreundlichkeit“, die Regierung.

Daß der Arbeiter einem Kontraktbruch des Unternehmers wehrlos gegenübersteht, daß der Arbeiter jahraus jahrein einen oder zwei Wochenlöhne zu einer Zeit zurückhalten muß, das ist selbstverständlich. Wir möchten das hallo hören, das die deutsche Unternehmerschaft anschlägt, wenn sie geschickt angehalten werden sollte, für jeden Arbeiter den Betrag des je nach Auszahlungsmodus durchschnittlich fälligen Lohnes bei der Ortspolizeibehörde zu deponieren! Und doch wäre das gegenüber der Lohnrückhaltung nur Geringes! Denn wie oft, man denke nur an die Zwischen-Unternehmer im Bergwerke, an Kontoristen, werden nicht die Arbeiter um ihren fauer verdienten Lohn geprellt!

Die Lohnzahlung muß mindestens alle 4 Wochen und kann höchstens alle 8 Tage stattfinden; bei Minderjährigen kann sie auch an Eltern oder Vormünder erfolgen; wo das nicht geschieht, sind an diese periodisch über Lohnhöhe etc. Mittheilungen zu machen.

Eine auf eine Verschlechterung hinauslaufende Konfession an der stummelnden Tageslohnung

wurde bei der Fortbildungsschule insofern gemacht, daß statt den Unterricht Sonntags schloßweg zu verbielen, er an Sonntagen nur nicht in der Gottesdienstzeit stattfinden darf. Für die Jugend ist somit unter Umständen nicht bloß der ganze Sonntag verloren, sondern eine Art Sonntagsarbeit gesetzlich fixiert.

Arbeiterchutzvorrichtungen sind in § 120 a den Gewerbetreibenden vorgeschrieben mit Bezug a) auf Gefahr für Leben und Gesundheit an Maschinen, Ventilation und Licht in den Arbeitsräumen; b) auf gute Sitze; eventuell ist die Trennung der Geschlechter durchzuführen; c) besondere Anstalten, Wasch- und Bedürfnisanstalten sind bereitzustellen; d) durch Polizeiverordnung können auch besondere, im Winter geheizte Speiseräume gefordert werden.

Aber — all' das gilt nur für Neuanlagen, sonst nur, wenn Gefahr in Verzug; und der Reichstag hat für die Herren Unternehmer einen recht netten Vorschlag gemacht, wonach nicht bloß der einzelne Unternehmer, sondern sogar die Berufsgenossenschaft Protest und Beschwerde erheben kann. Es geht also wie bei der Sonntagsruhe: das Prinzip ist ein durchdringendes Sieb, und damit der Werk dieser Schutzbestimmungen, die auch bei genauerer Durchführung an der materiellen Lage des Arbeiters nichts ändern, auf Null reduziert.

Nach § 120 a kann der Bundesrath — nach Anhörung der Berufsgenossenschaften — Vorschriften erlassen, für welche Betriebe Schutzvorrichtungen einzuführen sind, und in Betrieben, die durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit gesundheitsgefährlich erscheinen, kann er auch Dauer und Beginn der Arbeitszeit festsetzen. Nach den bisherigen Erfahrungen steht zu fürchten, dieser Paragraph wird ein toter Buchstabe.

Grundlegende Änderungen erfährt der Abschnitt, der von Gesellen und Lehrlingen handelt. Nach § 122 muß die Kündigungsfrist für beide Theile gleich sein, in der Regel wird sie auf 14 Tage normirt. Bei längeren Kündigungsfristen können beide Theile, „aus wichtigen Gründen“ jederzeit Aufhebung verlangen; in Streitfällen entscheidet natürlich der Richter. Gegen den bisherigen Zustand ist die Bestimmung, daß die Kündigungsfrist für beide Theile gleich sein muß, ungewissheit im Fortschritt; der bisher so häufig präfigirte Inhalt, daß der Arbeiter dem Unternehmer 14 Tage zu kündigen hat, während der Unternehmer ihn jede Stunde auf die Waise stellen konnte, ist damit beseitigt; aber diese kleine Besserung ist sofort durch die bekannte Kontraktbruchentschädigung zu Gunsten der Arbeitgeber mehr als aufgehoben.

Die schon in § 119 a erwähnte Lohnrückhaltung ist in § 124 b zu der Ungeheuerlichkeit ausgebaute worden, daß jeder Arbeitgeber bei rechtswidrigem Verlassen der Arbeit als Ent-

schädigung vom Arbeiter pro Tag des Kontraktbruches den ordentlichen Tageslohn, höchstens aber für eine Woche, fordern kann. Diese Forderung ist an einen Schadensnachweis nicht gebunden! Und die Regierung, arbeiterfreundlich wie immer, wollte sogar bis auf jedes Wochen den ordentlichen Tageslohn als Entschädigung für die armen, schuldlosen Unternehmern verfallen erklären! Natürlich steht auch den Arbeitern „das gleiche Recht“ zu — aber der Arbeiter hat infolge der Lohnrückhaltung die „Entschädigung“ bereits in der Tasche, der Arbeiter muß erst laufen und suchen, wie und ob er überhaupt zu seinem Gelde kommt!

Wir wollen gar nicht darauf hinweisen, wie, besonders in schlechten Zeiten, die Unternehmer durch sorgloseste Negation, durch unverschämte Zumuthungen, kleinliche Chikanen die Arbeiter täglich zum Kontraktbruch provoziren und maltrahirten können, und wie sie dann einen recht ansehnlichen Vermögensvortheil für ihre Taschen dabei herausziehen, der bloße Hinweis auf alle anderen Kontraktbrüche ist genügend, um zu erweisen, daß wir es hier mit einem ausschließlich gegen die Arbeiterklasse gerichteten Ausnahmengesetz zu thun haben. Der Arbeitsvertrag ist ein Kontrakt, wie täglich tausende geschlossen und gebrochen werden; für alle anderen Kontraktbrüche ist der Geschädigte auf den Weg der Zivilklage verwiesen. Hier aber wird das soziale Uebergewicht des Arbeitgebers zu einem gesetzlich sanktionirten Mißbrauch ausgebaut. Und auf der andern Seite müssen wir es erleben, daß Arbeiter, welche mit der Sperre drohen, wegen Expression mit 6 Monaten Gefängnis bestraft werden. In der That, ein klassisches Beispiel!

Alle Vorbeile, welche das Gesetz bei gewissenhafter Durchführung zu bringen geeignet wäre, werden durch diese Vergewaltigung der Arbeiter aufgehoben, mit diesem Paragraphen war das Gesetz einfach unannehmbar.

Nach für Fabrikarbeiter gelten die Bestimmungen über die Kündigungszeit; aber die dem Unternehmer gewährte Kontraktbruchentschädigung, welche die Regierung für alle Unternehmern bis zum sechsmonatlichen Wochenlohn aussetzt, fällt nach § 134 bei Fabrikbetrieben nur dann in die Tasche des Unternehmers, wenn er nicht mehr als 19 Arbeiter beschäftigt; in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern muß die beschlagene Summe „im Interesse der Arbeiter“ (für sogenannte Wohlfahrts-Einrichtungen) verwendet werden.

Innerhalb 4 Wochen nach Erlass des Gesetzes ist für jeden Fabrikbetrieb (§ 134 b) eine Arbeitsordnung zu erlassen über: Arbeitszeit und Pausen, Kündigungsfrist und Gründe; Höhe, Art und Zweck der Bußen, Verwendung

der Kontraktbruch-Entschädigung. Alle Strafgebühren müssen im Interesse der Arbeiter verwendet, und muß darüber Buch geführt werden, darnach ist also künftig die bisherige bei Kontraktbruch-Entschädigung für die Herren Unternehmer abgeschritten. Strafen, die das Ehrgefühl verletzen, dürfen überhaupt nicht verhängt werden — eine Bestimmung, die auf dem Papier schön klingt, in der Praxis aber wertlos bleibt.

Die Geldstrafen dürfen (notabene für jeden einzelnen Fall, der sich in der Woche natürlich so und so oft wiederholen kann) die Hälfte des Tageslohnes (die arbeiterfreundliche Regierung bestimmte den doppelten Tageslohn) nicht übersteigen; aber bei Minderjährigen gegen Minderjährige, erheblichen Verletzungen gegen gute Sitte oder gegen Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes (das Wort „Ordnung“ sagt Alles!) kann der volle Durchschnitts-Tageslohn zur Strafe konfiskirt werden.

Mit Zustimmung der halbmythischen Arbeiter-Ausschüsse können auch Bestimmungen über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Wohlfahrts-Einrichtungen getroffen werden, ja sogar Vorschriften über das Verhalten der Minderjährigen außerhalb der Fabrik!

Die Arbeitsordnung ist, trotzdem sie weder vom Fabrik-Inspektor noch von irgend einer Behörde genehmigt zu werden braucht, rechtsverbindlich — eine Ungeheuerlichkeit, die das in Deutschland unter der Ära der Sozialreform, in einem „Arbeiterchutzgesetz“ möglich ist! Freilich heißt es: „Großjährigen Arbeitern ist Selbsteinsicht zu geben, sich über die Arbeitsordnung zu äußern“ — aber davon, daß deren Wünsche und Protesten Rechnung zu tragen, daß sie Berücksichtigung finden müssen, daß die Arbeiter, die den Rath haben, ihre Meinung zu äußern, gegen Mißregelung und Entlassung geschützt werden, davon sieht im Gesetz keine Silbe — die ganze Bestimmung ist also eine inhaltslose Phrase.

Der Unternehmer kann die Arbeitsordnung zur insamsten Buchhaltung führen, er kann darin ein ganzes Räderwerk von Strafen festlegen; wenn er daneben die Bestimmungen des Gesetzes über Verwendung der Bußen respektirt, wenn er auch alles das aufnimmt, was das Gesetz vorschreibt, so ist jede Arbeitsordnung rechtsverbindlich.

Die größte Ungenauigkeit ist die tatsächliche Rechtslosigkeit der Arbeiter niemals konstruirt worden! Und so kann es und das weiter stimmen, wenn in § 134 b heißt: mit der Arbeitsordnung und event. Nachträgen seien bei der Polizeibehörde die geltend gemachten Bedenken der Arbeiter einzurichten, soweit sie schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind.“ Soweit! Der Fabrikant weiß schon zu sorgen, wie weit „seine“ Arbeiter

Geniellon.

6. Fortsetzung.]

[Nachdruck verb.]

Im Kampfe um den Boden.

Fortsetzung von Sewer-Maciejowski.
Mit Erlaubnis des Autors nach dem Polnischen bearbeitet von G. K. K. K.

Der Vollmond schwebte am Himmel, die Mondstrahlen fielen durchs Fenster in die Stube und reflektirten sich gerade auf dem Antlitz des Mädchens. Jürgel schlug die Augen auf und sah erschrocken zusammen. Ein schmerzliches Weh erschütterte sein Herz. Er verspürte so etwas wie Scham über seine eigene Unentschiedenheit.

„Hanna,“ hob er flüsternd an, mit einem Zittern in der Stimme, „grüße Dich nicht, es wird Alles gut werden, bleib nur standhaft. Wollte nur Anton die Margna Gullisch nehmen, Alles würde für und gleich eine andere Wendung nehmen.“

„Die Margna würde ihm in's Feuer nachlaufen,“ meinte die Gevatterin. „Das ist ja klar. Anton, der arme Schlichter, wird ihr vor lauter Eul zu hülfen fallen.“

„Anton würde er ihr zu hülfen fallen,“ besahnte Jürgel. „Der Vater hat sich indessen vorgenommen, mich mit der Margna zu verheirathen. Das ist das Katale, was uns im Wege steht.“

„Du wirst Dich auch fügen müssen,“ entschied Hanna.

„Ich werde mich eben nicht fügen!“ rief der Bursche gerath.

„Wie glaubst Du also entgegen zu können?“ Die Frage war wie ein Nip auf das Herz des Burschen gefallen. Er kratzte sich am Haupte.

„Wir müssen einen Ausweg finden,“ sagte er vergewissert. „Was rathet Ihr mir?“

Wiederum war Stille eingetreten, einzig von dem heftigen Schnauben der Gevatterin unterbrochen.

„Siehst Du Hanna?“ fragte diese plötzlich, sich über den Burschen neigend.

Eine Röthe überzog Hals und Nacken des Mädchens, dem Burschen hemmte die Erregung den Athem.

„Würde ich Hanna besuchen, wenn ich keine Liebe für sie empfinde?“

„Du bildest Dir vielleicht ein, mit dem Mädchen bei dem Mädchen etwas zu erreichen?“

Er räusperte sich voller Entrüstung.

„Sprecht keine Unwahrheiten. Zwingt mich nicht, Gott anzurufen.“

„So sag' alldann dem Alten, Du werdest Dich erlöschen, wenn er zu der Heilath mit Hanna nicht seine Einwilligung giebt.“

Er zuckte die Achseln.

„Wird er mir denn Glauben schenken?“ war seine Antwort.

„Geht Beide zum Pfarrer.“

„Der Pfarrer steht mit dem Vater unter einer Decke. Er wird mich auslachen und davonjagen.“ Hanna presste die Lippen. Nicht minder lockte der Horn und die Entrüstung in der Alten, die auch ihren Krager nicht länger zu überwinden vermochte.

„Woju bist Du also hergekommen, wenn Du keinen Rath weisst?“ herrschte sie den Burschen an.

„Wir müssen uns gebulden,“ flüsterte dieser. „Gebulden?“ Zum jüngsten Tag warten, bis das Mädchen wie die Blume am Stengel verwelkt? Du wirst eine Frau immer finden, aber sie?“

„Ich will nicht bis zum jüngsten Tag warten!“ brausete der Bursche grimmig auf, mit der Faust auf sein Ende schlagend.

Die Gevatterin blickte sich auf die Lippen, sie fürchtete, es mit dem Burschen zu verderben, und

zog sich nun, um dem Jungen freie Hand zu lassen, an das Fenster zurück.

Jürgel wandte sich an das Mädchen:

„Wie wird's nun, Hanna? Willst Du Dich gebulden?“

Er versuchte ihren Arm zu erfassen, ihren Leib zu umschlingen, doch das Mädchen entschlopfte seinen Händen.

„Was bleibt mir Anderes übrig,“ gab es zur Antwort. „Ich muß warten.“

„Und wenn Du nicht möchtest?“

„Dann würde ich schon wissen, was ich zu thun habe.“

Sie stemmte die Arme in die Lenden und fixirte den Burschen mit einem herausfordernden Blick.

„Wirst Du Dich lange gebulden?“ fragte er nieder.

„Bis zum heiligen Michael.“

„Und dann?“

„Dann will ich noch Einem mich umschauen, der frei wird, und mich in einem einzigen Kleide zum Weibe nimmt.“

Der Burschen Seiten verfinsterte sich. Nach dem gestrigen Benehmen des Mädchens erwartete er ein anderes Entgegenkommen; er hoffte, sie werde ihn mit Herzergüssen, mit hingebenden Umarmungen und Küffen überschütten. Enttäuschung und eine gewisse Abneigung bemächtigten sich seiner. Er wurde mißgestimmt und stolte im Innern des Herzens. Der Gevatterin warf er Mitleid zu, wie wenn er Lust spürte, sich an ihr zu vergreifen, und große Mitleid hätte, dieses Verlangen zu bekämpfen. Eine Weile blieb er ungeschlüssig sitzen, er rieb sich die Seiten mit der Hand, daschte dann nach der Mütze und erhob sich von seinem Platte. Die Gevatterin wandte sich vom Fenster ab.

„Du gehst schon, Jürgel?“ fragte sie betroffen, mit einem unruhigen Blick auf Hanna.

„Ja,“ entgegnete er mit erzwungener Gleichgültigkeit.

„Bleibst und morgen wieder?“

Er knittete die Mütze in der Hand.

„Wozu?“ fragte er leise. „Bleibst gesund!“

Er trat über die Schwelle; die Gevatterin drängte das Mädchen, ihn auf den Hofraum zu geleiten.

Langsamem Schrittes, ob ob er zögern würde, erreichte Jürgel die Raubbahpforte, wo er sich umblickte. In weissem Hemde, in hellem Röschchen stand Hanna vor der Bekanung, umwoht von den silbernen Mondstrahlen.

Er hielt inne, that einen Schritt, sich ihr zu nähern, wick dann aber wieder zurück und schaute sich endlich an die Hecke. Das Mädchen stand noch immer vor der Schwelle.

„Hanna!“ presste er heraus. Ein Wink forderte sie auf, ihm näher zu treten.

Sie zögerte.

„So komm' näher! Hast Du fürcht vor mir?“

„Wehhalb sollte ich Dich fürchten?“ lautete ihre Antwort.

„Wirsten hast Du mich Deiner Liebe versichert und jetzt —“

„Ja, ich liebe Dich,“ flüsterte sie. „Wenn aber Deine Eltern Dir zürnen und Du Dich fürchtest —“

„Ich fürchte nicht!“ rief er voller Begeisterung. Mit einem Sprung stand er neben dem Mädchen, hob es auf die Arme und floh mit ihr in der Richtung der Hecke.

Die Gevatterin stürzte auf den Hofraum. Sie rief die Arme, wollte aber nicht um Hilfe rufen und schickte sich nur zur Gegenwehr an. Hanna war jedoch stark und muthig genug, um sich selber helfen zu können. Mit aller Kraft stemmte sie

„Christlich und zu Protokoll“ gegen seinen Willen Bedenken äußern dürfen. Versetzen wir uns nun zum Schlusse die Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit.

Zur Tagesgeschichte. Deutsches Reich.

Dresden, den 29. Mai.

Zur Frage der Berufserklärungen werden dem „Vorwärts“ aus juristischen Kreisen folgende wichtige Bemerkungen mitgeteilt:

Die auch vom „Vorwärts“ mitgetheilte, vom Kammergericht bestätigte Entscheidung, nach welcher unter Berufserklärungen im Sinne des § 153 der Gewerbe-Ordnung nicht von Arbeitern Arbeitgebern oder von Arbeitgeber Arbeitern gegenüber ausgesprochene Sperren zu verstehen sind, hat vielfach zu der durchaus irrigen Ansicht Veranlassung gegeben, Sperren seien nach jeder Art straflos im Gegentheil zu früherer Praxis. Dieser Irrthum könnte sehr verhängnisvoll werden. Wie geben deshalb den Stand der Praxis wieder, der übrigens bei den Beratungen über das sogenannte Arbeiterchutzgesetz wiederholt von den sozialdemokratischen Abgeordneten dargelegt wurde.

§ 153 der Gewerbe-Ordnung droht mit Strafe, der durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen oder durch Berufserklärungen Andere bestimmen oder zu bestimmen sucht, an Erwerbungen Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten oder von Erwerbungen zurückzutreten, welche die Erlangung gültiger Löhne und Arbeitsbedingungen insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Einstellung der Arbeiter bewirken. Darnach sind, wie selbst das Kammergericht in der erwähnten Entscheidung anerkennt, Drohungen, Berufserklärungen usw. die von Arbeitern Arbeitgebern gegenüber oder umgekehrt in Anwendung gebracht werden, allerdings nicht auf Grund des § 153 der Gewerbe-Ordnung zu bestrafen.

Die Nichtanwendbarkeit des § 153 auf solche Handlungen ist auch bislang von keinem Gerichte verkannt. Damit ist aber noch keineswegs ausgesprochen, daß verbotene Handlungen nicht auf Grund anderer Gesetze strafbar sind. Im Gegentheil hat die Staatsanwaltschaft, der derartige Fälle von Unternehmern zur juristischen Bearbeitung übergeben waren, eine Note an den Staatsanwalt gegen die Arbeiter unter ähnlicher Billigung der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts und des Kammergerichts, für anwendbar erachtet. In einer Linie mußte der große Unfallsparagraf, die Wunden für Alles, behalten. Ferner aber — und das ist weit wichtiger und folgenschwerer für viele Kämpfer um bessere Arbeitsbedingungen — ist der Unfallsparagraf und der Gewerbe-Ordnung § 253 (2) Strafbuch in Anwendung gebracht. Der Unfallsparagraf (§ 240 St.-G.-B.) bedroht den mit Strafe bis zu einem Jahre Gefängnis, der widerrechtlich durch Gewalt oder durch Drohung mit einem Vergehen in einer Handlung, Tödtung oder Verletzung verurtheilt ist. Der Unfallsparagraf § 253 (2) Strafbuch bedroht gar mit Gefängnis nicht unter einem Monat bis zu 5 Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte den, der, um sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt der Drohung zu einer Handlung, Tödtung oder Verletzung nötigt. Auch der Verlust der Nötigung und Erpressung ist strafbar. Dieser für gemeine Vergehen einzeln § 253 des Strafgesetzbuches ist mit folgender Deklaration v. B. von den Landgerichten zu Dresden, Leipzig, Hamburg, Köln, Berlin unter steter Billigung des Reichsgerichts zur Anwendung gebracht, wenn ein Arbeiter Erhöhung des Lohnes mit dem Arbeitgeber, falls dieser nicht eintrifft, würde die Sperre über die Werksstätte verhängt werden, begreift:

Das Reichsgericht bedauert beinahe wörtlich wie folgt: „Nach § 153 der Gewerbe-Ordnung sei allerdings die Befreiung der Verhältnisse zwischen dem selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft. Die Gewerbetreibenden haben jedoch die Pflicht, höhere Löhne zu zahlen; sie seien jedoch nicht verpflichtet zu verlangen, daß ihnen unter den von ihnen gestellten Bedingungen auch Arbeit gegen höheren Lohn gegeben werde. Bestimmen sie dies dennoch, so verlangen sie einen Vermögensverlust, auf welchen ihnen ein rechtlicher Anspruch nicht zusteht; der Vermögensverlust ist mithin ein rechtswidriger. Der Thatbestand der Erpressung

liegt vor, wenn dieser rechtswidrige Vermögensverlust durch Drohung, nämlich durch Androhung der Sperre, erreicht ist; es liegt verbotene Erpressung vor, wenn der Vorteil nicht erreicht ist.

Dies ist die in mehreren Erkenntnissen niedergelegte Ansicht des Reichsgerichts. Ob sie vor der Prüfung durch den gefundenen Rechtszustand haltbar ist, ob insbesondere die Deduktion, daß ein Arbeiter, der erklärt, er wolle nur gegen höheren Lohn arbeiten, einen rechtswidrigen Vermögensverlust anstrebt, dem Rechtsbewußtsein des Volkes im Geiste schließt, ist gegenüber der Thatfache dieser konstanten „Rechts“-übung leider unerblicklich.

Ist aber die Deduktion des Reichsgerichts zutreffend, so ist auch — fast Arbeiter-Unternehmer gesetzt — die Deduktion zutreffend: der Erpressung macht sich der Unternehmer schuldig, der dem Arbeiter droht, er werde ihn entlassen, wenn dieser nicht gegen niedrigeren Lohn weiter arbeiten wolle oder wenn dieser sich einen Feiertag mache — es sei denn, daß das Reichsgericht annimmt, dem Unternehmer stehe ein Recht auf die Arbeit eines Arbeiters zu, von dem dem Unternehmer feststehenden Preis zu, ähnlich wie dem Sklavenshaller ein Recht auf die Arbeit seines Sklaven zusteht. Die Staatsanwaltschaften werden hoffentlich recht bald in die Lage gesetzt, die Gleichgültigkeit beider Fälle zu prüfen. Welche Vergehen aus dem Vorgehen der Strikführer und Genossen, das in der Komplottproschüre geschildert ist, die Staatsanwaltschaft für vorliegend erachtet, wird sich ja bald zeigen müssen. An dieser Stelle sei nur nochmals darauf hingewiesen, daß die mehrfach erwähnte Entscheidung des Kammergerichts lediglich die Anwendbarkeit des § 153 der Gewerbe-Ordnung, nicht aber die anderer härterer Strafvorschriften für die erwähnten Fälle ausschließt. Wie widerholten deshalb unsere bei Gelegenheit der Berufserklärung des zitierten Humpel zu dem Namen Gesinnung ausgesprochene Bitte, im eigenen Interesse der beteiligten Arbeiter dem Unternehmer gegenüber Sperren nicht anzusetzen, sondern sich darauf zu beschränken, die erwünschte Besserung der Lohn- oder Arbeitsbedingungen ohne irgend welche Hinzuflüchtungen zu begehren. Wenn kapitalistische Mächte die mehrfach erwähnte kammergerichtliche Entscheidung dahin interpretieren, daß nach derselben Berufserklärungen von Arbeitern Arbeitgebern gegenüber oder umgekehrt nicht strafbar seien, so ist der doppelte Zweck, für die bedrohten Kapitalisten bei Staatsanwaltschaft und Gericht Stimmung zu machen und dem Arbeiter gleichzeitig ein Bein zu stellen, klar. Nachmalts deshalb: Vorsicht!

In der Berliner Stadtverordnetenversammlung haben die sozialdemokratischen Mitglieder (Singer und Genossen) folgenden dringlichen Antrag eingebracht, zu beschließen: 1. den Herrn Reichsminister und Präsidenten des Reichlich preussischen Staatsministeriums zu ersuchen, in Rücksicht auf den hohen Stand der Getreidepreise und in Anbetracht der ungünstigen Aussichten für die nächste Ernte die sofortige Suspension und demnachstige Aufhebung der Getreidezölle zu veranlassen; 2. den Magistrat aufzufordern, sich dem an den Herrn Reichsminister gerichteten Ersuchen anzuschließen. — Derartige Anträge sollen in allen anderen Städten eingebracht werden, um so die Regierung, da sie den notwendigen Weg zur Aufhebung der verwerflichen Zölle nicht selbst gehen zu wollen scheint, auf denselben hinzu drängen. Angesichts der großen Vertheuerung werden selbst manche der verhassten Agrarier kleinlaut; sie wissen nicht recht, was die Regierung beabsichtigt, mit der sie doch nicht in vollen Widerspruch getreten wollen. Deshalb wenden und drücken sie sich in demilleidenswerthester Weise, sie geben schweren Herzens zu, daß der Nothstand durch die Getreidezölle theilweise mit verursacht ist; oder, wenn die Regierung den Agrariern wirklich an den vollen Beutel wolle, so dürfe dies jedenfalls nur auf einige Zeit und nur durch eine Herabminderung, nicht aber völlige Aufhebung der Getreidezölle geschehen. Nichts ist aber auf diesem Gebiete schlimmer als solcherlei Halbheiten. Wenn nur eine Verminderung für

kurze Zeitdauer eintritt, so ist damit so gut wie nichts geholfen, die Preise bleiben dann immer noch über alle Maßen hoch. — Derbeiführung eines Bundestagsbeschlusses auf Aufhebung der Getreidezölle, Einberufung des Reichstages, dreimonatige Befreiung des Getreideverkehrs — dies alles könnte ohne Schwierigkeiten binnen 8 Tagen geschehen. Es ist sicher anzunehmen, daß der Reichstag einer Ermäßigung der Getreidezölle zustimmen würde. Hier mag die Regierung zeigen, daß sie im Stande ist, ein lebendiges Werk zu thun und für die soviel vernachlässigten Interessen der großen Masse des Volkes ernsthafte Fürsorge zu treffen.

Der 2. evangelisch-soziale Kongreß trat gestern in Berlin zusammen. Etwa 700 Theilnehmer verschiedener kirchlicher Richtungen trafen ein. Prof. Hermann Warburg sprach über „Religion und Sozialdemokratie“, in welchem Vortrag neben manchem richtigen Worte vielerlei Unrichtigkeiten unterliefen; man merkte sofort, daß man es mit einem Stubengelehrten zu thun hat, der es vielleicht recht gut meint, aber die treibenden Kräfte des praktischen Lebens vollständig mißkennt. Prof. Hermann kam zu folgenden Thesen: 1. Die Sozialdemokratie befindet sich durch ihre materialistische Gesichtsanschauung in einem sachlichen Gegensatz zur christlichen Religion. 2. Diese materialistische Deutung der Geschichte gehört nicht zu den Prinzipien, sondern zu den Agitationsmitteln der Sozialdemokratie. 3. Sie zu überwinden, ist gegenwärtig die wichtigste soziale Aufgabe der christlichen Kirche. 4. Die wirtschaftlichen Ziele, denen die Arbeiter unter Führung der Sozialdemokratie zustreben, im Namen der christlichen Kirche zu bekämpfen, ist unchristlich. — Wir werden hierauf noch des Näheren zu sprechen kommen.

Eine Verdamnung der rothen Fahne hat der Oberpräsident von Schlesien-Holstein ausgesprochen gegenüber einer Beschwerte, daß die Altonaer Polizeibehörde die Weiße der rothen Fahne des sozialdemokratischen Vereins zu Altona unterlagert hat. In der über diese Angelegenheit beim Ober-Verwaltungsgericht anhängig gemachten Klage nennt der Herr Oberpräsident in seiner Klageantwortung die rothe Fahne auch das „Sinnbild der Barikadenherrschaft, des politischen Schreckens“, und meint, die sozialdemokratische Partei war gar nicht in der Lage, die rothe Fahne ihrer ihrer seit Mitte des Jahrhunderts hergebrachten Bedeutung zu entkleiden — noch weniger war dies ihre Absicht. In der beschriebenen Weiße und Entfaltung einer rothen Fahne müßte der Versuch erblickt werden, revolutionäre Tendenzen in den Reichstagen zu befestigen, sie auf das unter ihrer Mithilfe zu verwirklichende Ziel des gewaltthätigen Umsturzes der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung hinzuweisen und zu dieser Mithilfe entschlossen zu machen. Der Reichstag würde somit eine Ausbreitung zu strafbaren Handlungen, insbesondere die Aufforderung zum Ungehorsam gegen bestehende Gesetze und die Anregung zu Gewaltthatigkeiten gegen die bestehenden Klassen der Bevölkerung (§§ 110, 180 des St.-G.-B.) enthalten usw.“ Die gute rothe Fahne, was sie doch alles möglicherweise hervorbringen kann; wenn unsere heutige Ordnung so beschaffen ist, daß die Farbe einer Fahne ihr gefährlich werden kann, so muß es doch mit ihrer Festigkeit nicht weit her sein.

Die Nationalliberalen werden am nächsten Sonntag ihren Parteitag halten. Was da passieren wird, spiegelt sich schon zuvor in den nationalliberalen Organen ab, die zwar alle natürlich sehr patriotisch sind, sich aber doch geduldig mit

einander in den Haaren liegen. — Für uns und wider Bismarck, das ist das Zeitgeschrei, mit dem sie gegen einander eifern. Die Sozialbarone und sonstigen Industriearbeiter des deutschen Westens und Südens setzen in Bismarck ihren Rettungengel, d. h. den getreuen Behälter ihrer kapitalistischen Wuchererinteressenwirtschaft; die Herren des Ostens beugen sich mehr vor dem Winde, der von der Regierung ausgeht. Die „Rb.-Wstf. Ztg.“, das Blatt der vielgeliebten Reichsmilitaräre, schreibt mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt:

Die nationalliberalen „Führer“ mögen am Sonntag sich daran erinnern, daß die breiten Schichten des patriotischen Bürgertums, auf denen zweifellos ihre Stärke beruht, sie nur so lange unterstützen werden, als sie sich nicht von den wahren und weltlichen Interessen desselben entfernt. Dieses Bürgertum, der eigentliche Träger des deutschen Reichsgedankens, hat aber von jeher und gegenwärtig mehr als je in dem Fürsten Bismarck die wahre Verankerung seiner Ueberzeugungen, seiner Ideale erblickt. Im Westen und im Süden unseres Vaterlandes wird nicht am wenigsten, wie möchten sagen am heftigsten, man scheint im Osten gar nicht zu fühlen, welche Stimmung gegenwärtig durch West- und Süddeutschland geht, wie lange man angesichts des Wankens einer festen, auch vor Königskrone müßigen Regierungspolizei in untern liegenden Regierungskreisen der Zukunft entgegenzusehen und wie nur eine gewisse Bewandigung die feste Hoffnung gewährt, daß des Reiches erster Kanzler die Macht hält und das sein Wort, wenn auch seine Willkür mehr beim Throne, so doch beim Volke hat und daß die Stimme des Volkes schließlich durchdringen wird.

Was diese Leute unter Stimme des Volkes verstehen mögen. Wenn eine Anzahl Industrieller oder Fürsten Bismarck mit hohen Ehrenbezeugungen beglückt wurde, und darob in ein Freudengetöse ausbricht, so hatte nach der „Rb.-Wstf. Ztg.“ das Volk gesprochen. In Berlin auf dem Parteitag der Nationalliberalen wird wohl auch recht viel von der „Stimme des Volkes“, von den „breiten Schichten des patriotischen Bürgertums“ u. dergl. Dingen mehr gefaselt werden; der Humer dabei aber ist, daß die Nationalliberalen mit dem Volk ebenso wenig gemeinam haben, wie das Volk etwas für die Aufrechterhaltung der großindustriellen Sonderbereicherung interessiert hat. Uebrigens wird der nationalliberale Parteitag hinter verschlossenen Thüren tagen, auch ein Versuch patriotischen Wankens. Manches schöne Wort über den früheren Kurs und den jetzigen Kurs wird auch nicht bekannt werden; aber wir kennen auch ohnedem diese nationalliberalen Anbieter des goldenen Kalbes.

Breslau, 25. Mai. Bei dem Reichstagsabgeordneten Genossen Kunert, Redakteur der „Schlesischen Volkswacht“, hier, hat am Freitag eine erfolgreiche Hausdurchsuchung nach dem Manuskript eines Artikels der „Volkswacht“ stattgefunden. Kunert forderte die Beamten auf, seine Wohnung zu verlassen, und wird, da das keinen Erfolg hatte, den Staatsanwalt wegen Hausfriedensbruch belangen.

Münster, 27. Mai. Nachdem die sozialdemokratische Liste bei der Wahl der Gewerbegerichtsbeisitzer aus den Arbeitnehmern so glänzend gefehlt hatte, erlangen wir auch bei der Wahl aus den Arbeitgebern ein unerwartet günstiges Resultat. Von 2290 abgegebenen Stimmen waren 1555 freisinnig, 130 sogenannte unparteiische und 605 sozialdemokratische, fast das Vierfache seit der vorigen Wahl (1888).

Am 28., 29. und 30. Juni wird ein Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie stattfinden; der Ort ist noch nicht bestimmt.

die Krone gegen die Brust des Büfchen, und es entspann sich nun ein beiderseitiges Ringen.

Die Augen des Mädchens schienen Wüthe auf den tollen Büfchen zu werfen zu wollen, während ihre Brust festlich arbeitete. Sie rief sich endlich aus seiner Umarmung los und sank zu Boden.

„Was wollest Du mit mir? In die Hütte deiner Eltern?“ hob sie nach einer Weile tief aufathmend an.

Die Gevatterin lehnte schleunigst in die Stube zurück, wo sie, im Schatten verborgen, das Treiben der beiden jungen Leute beobachtete und dabei hämisch lächelte.

„Ein tapferes Mädchen! Bei Gott, ein strammes Mädchen! Wie stark sie ist! Ich würde gegen ihr nicht aufkommen.“

„Hanna, leuchte der Büfchen von Neuem.“

„Du mußt die Meine werden.“

„Aber vermehrt es Dir?“ versetzte sie lächelnd und die gleichzeitige Figur lotete zu ihm beugend.

„Du schickst es!“ flüsterete er desperat.

„Nein, Du bist es, der es nicht will. Komm morgen mit dem Branntwein als Brautwerber, ich werde mich nicht hinter dem Ofen verstecken. Weibrecht ist in meiner Stube gar kein Ofen.“

„Ein Teufelsmädchen!“ murmelte die Gevatterin.

„Wie mich an.“ Wenn Du mich von Dir streifen willst, werde ich Dich und mich tödten!“

„Sag das den Eltern.“

„Er wußte, wie von einer Weibe gestochen, auf uns hin, von der Leidenschaft getrieben, abermals auf das Mädchen los. Auch jetzt entschloßte sie hinter dem Ofen und schloß sich hinter die Thür.“

„Komm her! Du kennst mit Gewalt mich zwingen zu können? Komm her! Du kennst mich?“

Der Büfchen lehnte sich mit den Ellenbogen an die Hecke und blickte mit wilder Begierde auf das Mädchen.

„Machst Du, ich will Dich hintergehen?“ tief er ihr nach einem längeren Stillstehen.

„Freilich, das glaube ich. Aber so wahr Gott im Himmel ist, es wird Dir nicht gelingen.“

„Hannchen, mein Schätzchen,“ flüsterte er lächelnd. „Du mußt zu Weibwerden die Meine werden, komme nur jetzt zu mir herüber.“

„In Weibwerden kannst Du mich mit Leib und Seele haben, für jetzt lebe wohl!“

„Kinder, geht schlafen!“ ließ sich die Stimme der Gevatterin vernahmen, die immer noch der merkwürdigen Unterhaltung vom Fenster aus lauschte.

„Gute Nacht!“ rief Hanna. „Du bist reich, kannst bis Mittag schlafen, wir aber müssen mit Morgengrauen zur Arbeit. Gute Nacht!“

„Und laß Dich bald wieder sehen,“ fügte die Gevatterin hinzu.

„Kannst lange auf mich warten!“ brummte der Büfchen zwischen den Zähnen. „Wich wolle ich zum Narren halten? Mich wolle ich hänseln? Teufel und Hölle!“

Das Blut kochte in ihm und beraubte ihn seiner Sinne. Stillen Schrittes, ohne den Frauen ein Lebenswort gesagt zu haben, schlang er den Dorfweg ein, zwischen den Weidenbäumen hin. Das Bild des Mädchens schwebte unaufhörlich vor seinen Augen. Im weißen Hemd, im kurzen Rockchen lächelte es ihn so schalkhaft an und neigte den Körper so anmuthig, so lieblich und reizend, daß eine Blutwelle ihm zu Kopfe stieg.

„Der Büfchen wolle!“ lautete der Ruf im Stande, Dich zu verschlingen,“ nahm die Gevatterin in der Stube das Wort.

„Was habe ich davon?“

„Halte ihn nur drei Schritte vom Leib. Scheue auch vor keinem Will ein zurück und leide ihn mit Schmeichelein, bis Du ihn vor dem Altar hast. Ich brauche Dich nicht Verstand zu lehren, Du bist vernünftiger als ich.“

Die Streichele liebte ihr Haar.

„Was denkt Ihr, wird daraus etwas werden?“

„Es muß werden, sobald nur der Büfchen recht verliebt wird!“

„Zum Verleiben ist's noch sehr weit. Er scheint eher seinem Vater und seiner Mutter zu hängen, er möchte das Kraut vom Teufel herausnehmen und den Scherben dann wegwerfen.“

Sie zog sich in den Alkoven zurück und legte sich noch all' diesen Strapazen zur Ruhe nieder.

„Wenn Du ein Schurke bist wie Dein Vater,“ kann die Gevatterin nach, „dann werden wir auch gegen Dich ein Mittel finden.“

Doch welches Mittel? Es wollte ihr nichts Vernünftiges einfallen.

Wie muß ein Dorfmadchen kämpfen, wenn es kein Stückchen Boden zur Wülfst hat. Und wenn es noch so hübsch und ehrlich wäre, zuletzt muß es doch untergehen. Arme Hanna!

In trauriger Stimmung und ratlos trat sie an das Fenster. Die flimmernden Sterne im blauen vom dunklen Firmament zu ihr herab, die weite tieflaue Wülfst und die feierliche Stille bedrückte ihr Herz, während das Summen der Käfer und der gedehnte Ruf der Uhu, der hin und wieder von den Wäldern und Wäldern herüberdrang, sie fast mit Unruhe erfüllte.

„O, wie unglücklich ist doch eine Waise,“ murmelte sie wieder, die verworrenen Gedanken sammelnd. „Niemand führt Mittel mit ihr, und werden sich die Menschen von ihr ab, dann verflucht auch Gott die Arme!“

Sie trat in den Alkoven und rief leise ein Häufchen an. Das Licht erhellte den kleinen Raum. Sie blickte auf das Bett, wo Hanna ruhte. Tief atmend, lag das Mädchen in einem unruhigen Schlafe, der Augen floß und hob das weiße Hemd; zwischen den halbgeschlossenen Lippen schimmerten die Zähne wie Perlen so weiß und glänzend. Der Gevatterin wollte es scheinen, als lächelte das Mädchen sie im Traum noch an.

„Hanna! Herzige Hanna!“ flüsterete sie. „Mit Deiner Jugend und Gesundheit wärdst Du einen Prinzen verschärfen, geschweige denn einen Schulzensohn!“

3.

Von Hoffnung befeelt war Anton in glückseliger Stimmung in seine Hütte zurückgekehrt. Seine flammenden Augen und das lächelnde, geübte Gesicht verriethen die innere Erregung, über welche er noch nicht Herr zu werden vermochte. Eine kurze Weile rauhend und den kaum fehlenden Schnurrbart drehend, sah er auf einer Pant am Herd, während die Mutter am Fenster Kartoffeln schälte und mit gespannter Erwartung auf den Sohn blickte.

„Na, Anton, ist Dir nicht schon wieder irgend ein toller Streich durch den Kopf gefahren, wie? Siehst ja geradezu närrisch aus. Was ist mit Dir?“

„Närrisch? Wah!“ machte er mit überflügtem Augenwinkeln.

„Sei kein Tölpel. Sprich heraus! Was hast Du vor?“

„Ein Verleiben,“ sang seine kurze Antwort.

„Was?“

„Will eine Schwiegertochter Dir in die Hütte führen, Mutter. Ein Mädchen, das —“

Er stockte.

Schon stand sie neben ihm, in freudiger Erregung zitternd.

„Ach Gott, ach Gott!“

Sie wollte ihn umarmen, er wurde jedoch verlegen, stand auf und schaute in den Feuer herin.

Die Mutter jubelte:

„Heirathen willst Du, Kind? Sehr vernünftig, denn es ist Zeit für Dich wie für mich, unsere Lage zu bessern. Mit meiner Schwäche kann ich der Wirtschaft nicht mehr nachsehen, bedarf schon längst einer Aushilfe. Und die Margas Gullisch ist ein braues Mädchen. Sie ist

— Die R...
nörd, che sie
einen weiten R...
hat die Zentral...
antrag des R...
antrag an den...
Spezialauschuß...
ernennen wird...
in Senat des...
Spezialauschuß...
verhandelt das...
Ist der Antrag...
so wird er de...
Die Verfassung...
sicherung erfors...
ein förmliches...
fahren ein...
Gebrauch grun...
für seine Zuf...
Kerkerungsvor...
wertung des...
Heirathen der...
Referendum).
die Stammern...
halb 40 Tage...
finden dann die...
die neu gewähl...
zusammenzue...
lage eines Re...
sorgungsbüro...
möge, die Auf...
der neuen W...
in Anknüpfun...
absicherung e...
lange Zeit in...
neue Statuten...
Veränderung...
in Geltung tr...
Alles glatt ve...
über beide p...
Monate zur C...

— Vari...
tion des Nach...
anfangs für...
am 1848, die...
Arbeitsdag für...
anstellen vor...
Die abschließ...
bedienensten...
nicht weiter v...

Geve...
Am 2...
Schänke“ in...
sonen besuche...
mit der Kap...
1. Verliche...
2. Vefpred...
sation.

Dir gemogen...
techer wird...
An die M...
techter benöth...
Zeit lang in...
für die Flieg...
summen, der...
dieser Anrede...
Ihn ärg...
nicht zum erst...
es vor, der la...
„Zum Le...
flucht des So...
Er ist fort.“

Sie strack...
vor lauter Be...

„O, o, o...
meint haben?...
bestig, doch...
sie in den G...
waren. „Rei...
bleiben! Er...
Ich packe mei...
zur Tochter u...
nicht kommen...
sein Hämmel...
kommen und...
im Vergleich...
flehte ihr das...
sie Hanna ge...

Und darau...
auf den Best...
Erwärmern...
und Milch un...
baste sie per...
Schmeer w...
reisen.

„Da, ha...
Rudolf nach...

Belgien.

Die Revision der belgischen Verfassung wird, ehe sie zur Tagesordnung kommen wird, noch einen weiten Weg zu durchlaufen haben. Zunächst hat die Zentralcommission den Bericht über den Revisionsantrag des Abg. de Smet de Naeyer entgegenzunehmen und zu genehmigen; darauf wird der Revisionsantrag der Session auf die Tagesordnung der Kammer gesetzt und ferner findet die Diskussion in der Kammer statt. Diese wird ohne Zweifel mehrere Wochen dauern. Nach der Abstimmung, welche über weiter nichts als den Satz: „Die Art. 47 (u. a.) der Verfassung sind einer Durchsicht zu unterziehen“ stattfindet, geht der Gesetzentwurf an den Senat, welcher wahrscheinlich einen Spezialauschuss zu der Prüfung des Gegenstandes ernennen wird. Im Uebrigen ist das Verfahren im Senat dasselbe, wie in der Kammer. Der Spezialauschuss erstattet Bericht und der Senat verhandelt dann darüber abermals im Plenum. Ist der Antrag von beiden Kammern angenommen, so wird er dem König zur Sanction unterbreitet. Die Verfassung bestimmt ausdrücklich, daß die Zustimmung der Krone zu einer Durchsicht der Verfassung erforderlich ist, und räumt damit der Krone ein ähnliches Recht zum Eingreifen in das Verfahren ein. Davon hat der König auch bereits Gebrauch gemacht, indem er durch die Regierung dem Zentralauschuss gewisse Bedingungen für seine Zustimmung zur Verfassung besondere Aenderungsbedingungen machen ließ (etwaige Erweiterung des Kongresses als belgische Kolonie, Heirat der königlichen Prinzen, königliches Referendum). Ist das Gesetz vollzogen, so sind die Kammern von Rechts wegen entbunden. Innerhalb 40 Tagen nach der Verkündung des Gesetzes finden dann die allgemeinen Wahlen statt, worauf die neu gewählten Kammern innerhalb zwei Monaten zusammentreten. Dann erst beginnt mit der Vorlage eines Regierungsentwurfs die eigentliche Verfassungsdurchsicht. Wie dieselbe auch ausfallen möge, die Aufstellung, Prüfung und Veröffentlichung der neuen Wählerlisten wird wenigstens ein Jahr in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, daß die Verabschiedung eines neuen Wahlsystems nicht zu lange Zeit in Anspruch nimmt. Somit dürfte das neue Staatsrecht, falls das ganze Verfahren keine Verzögerung erleidet, nicht vor dem Frühjahr 1892 in Geltung treten. Dabei ist vorausgesetzt, daß Alles glatt verläuft und daß nicht etwa die eine oder beide parlamentarische Körperschaften einige Monate zur Erholung ihrer Arbeiten aussetzen.

Frankreich.

Paris, 28. Mai. Trotz ablehnender Haltung des Administrateurs Guyot beschloß der Kammerauschuss für Arbeitergesetzgebung eine Verordnung aus 1848, welche einen höchstens zwölfstündigen Arbeitsstag für alle Bediensteten öffentlicher Verwaltungen vorschreibt, um Gesetz zu erlassen. Die anlässlich des Ausstandes der Omnibusbediensteten verhafteten Personen sollen gerichtlich nicht weiter verfolgt werden.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

Am 24. Mai fand im Saale der „Reichen Schänke“ in Döbelen eine von etwa 800 Personen besuchte Bergarbeiter-Versammlung statt, mit der Tagesordnung: 1. Berichterstattung vom internationalen Bergarbeiter-Kongress in Paris; 2. Bepfändigung über eine Bergarbeiter-Organisation.

Dir gezogen, sie liebt Dich... Als Schwiegertochter wird sie mir wahrlich willkommen sein... An die Aussätze, die ihr mit der Schwiegertochter bevorstand, denkst, erging sie sich noch eine Zeit lang in diesem Tone fort; leider redete sie für die Fliegen, welche an den Fensterscheiben summten, denn Anton war schon beim Beginn dieser Rede in den Flur geschlichen.

Im Ärger über die Pläne der Mutter, die er nicht zum ersten Mal zu hören bekam, und er zog es vor, der kategorischen Antwort auszuweichen.

„Zum Teufel!“ rief sie entrüstet, als sie die Frucht des Sohnes wahr wurde, „was soll das? Er ist fort... Sollte der Bursche vielleicht...“

Sie starrte auf die Thür. Ihre Hände zitterten vor lauter Beängstigung an zu zittern.

„O, so, sollte er wirklich diese Beitelrube gemeint haben?“ plätschte sie heraus und erwiderte so bestig, daß ihr das Messer und die Kartoffel, die sie in den Händen hielt, ins Wasser entfallen waren. „Keine Stunde würde ich mit ihr dabei sein! Er mag mit der Dirne allein haufen! Ich habe meine Siebenhaken zusammen und ziehe zur Tochter um. Nein, nein, bis dahin kann es nicht kommen! Der Bursche ist ein Hühnerkopf, doch kein Hämmer. Er hat seine fünf Sinne beisammen und wird es wohl wissen, daß die Gullisch im Bezugsbuch zu dieser... zu dieser...“ er schloß ihr das passende Wort, der Verachtung, die sie Hanna gegenüber hegte, Ausdruck zu geben.

Und darauf gestützt, begann sie, im Vertrauen auf den Bestand des Burschen, sich den restlichen Teuermereien von neuen Gesellen für den Winter und Milch und Zeit für immer hinzugeben. Milch sollte sie gerne, und aller, den Saunen flüchtiger Schmeere war stets das Ziel ihrer Sehnsucht gewesen.

„Da, hal die alte Dorfante!“ lachte sie, über Rubecks nachdenkend. „Da hat sie eine liebende...“

Zu beiden Punkten referierte Kollege Anton Strunz aus Zwickau. Referent dankte für das ihm geschenkte Vertrauen, ein Mandat zum Kongress aus dem Plauenischen Grunde haben vertreten zu können, und berichtet dann folgendes: „Der Empfang, welcher von unseren Arbeitsbrüdern zu Theil wurde, war ein überaus herrlicher. Der letzte Beweis, daß wir nicht als Feinde angesehen wurden, ist wohl die Einladung des Stadtraths von Paris zur Besichtigung des Stadtraths; auch hier wurden wir auf das Freundlichste begrüßt, und der in Deutschland so verhasste Kollege Schröder wurde sogar eingeladen, auf dem Präsidienstuhl Platz zu nehmen. Nunmehr tritt Redner den lägenhaftesten Reportieren in kernhafter Rede entgegen und weist die Unwahrheiten zurück, welche die gegnerischen, namentlich die Kapitalisten- und Regierungsblätter telegraphisch haben. Redner geht nun auf die einzelnen Verhandlungstage ein und wurde durch fast unaufhörlichen Beifall unterbrochen. Da über die einzelnen Verhandlungstage schon berichtet worden ist, nehmen wir von weiteren Mittheilungen Abstand.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung forderte Redner auf, sich zu organisieren und dem Verbande deutscher Bergarbeiter beizutreten, um endlich einmal dem Unternehmertum einen Damm entgegenstellen zu können. Diese Worte fielen auf fruchtbaren Boden, denn über 100 Mann der anwesenden Personen zeigten sich als Mitglieder in die angelegten Verbandslisten ein. In der Debatte sprachen mehrere Redner, aber alle im Sinne des Referenten, und wurde von einem der anwesenden Kameraden folgende Resolution eingebracht und auch einstimmig angenommen: „Die heutige Versammlung ist mit dem Verhalten der deutschen Delegierten auf dem Pariser Bergarbeiter-Kongress einverstanden und erklärt, den deutschen Bergarbeiter-Verband, welcher voriges Jahr in Halle a. S. gegründet wurde, mit allen Kräften zu fördern.“

Zum Schluß forderte der Vorsitzende dieser imposanten Versammlung die etwa anwesenden Späher auf, es den Herren Beamten mitzutheilen, daß über 100 Mann dem Verbande beigetreten seien. Weiter gab der Vorsitzende der Versammlung noch bekannt, wie lächerlich sich manche Beamte gegen die Vertreter von Hauptstädten gemacht haben. Der Obersteiger Freyberg vom Segen Gottes Schacht wollte einem Vertreter die Flugblätter wegnehmen, kam aber natürlich an die falsche Adresse; nun versuchte er sein Heil bei einem anderen, nahm sich aber aus Versehen noch zwei mit Säcken bewaffnete Männer mit. Der eine Vertreter war aus Jreikum bis auf die Schachtstraße getreten, dort wollte ihn Herr Freyberg mit dem Hunde fortsetzen, wenn er nicht gleich ginge.

Die Versammlung wurde mit einem dreifachen Hoch auf die internationale Bergarbeiter-Bewegung geschlossen.

Mainz, 26. Mai. Nach 21 wöchiger Dauer ist der Ausstand der hiesigen Tischler mit einer Niederlage derselben beendet. Waren auch die Arbeiter den Fabrikanten gegenüber im guten Recht, so war es doch nicht klug gehandelt, den Vertragsbruch derselben mit Niederlegung der Arbeit zu beantworten, da die Geschäftslage eine sehr schlechte war und die Prinzipale sehr wenig Arbeiter benötigten. Das bedauerliche Ergebnis dieses Streiks ist wieder eine eindringliche Warnung, auch bei großen Herausforderungen des Unternehmertums die Chancen eines Ausstandes reiflich zu erwägen. — Die hiesigen Buchbindergehilfen,

würdige Mann sich herangezogen, wie sie selber in der Jugend eine war...

Nachdem Anton eine Weile am Jaune stehen geblieben war, betrat er den Hof, welcher zu der Bekanntschaft Hans führte, machte aber schon in der Mitte des Weges kehrt, unglücklich, wie er der Mutter gegenüber sich benehmen sollte. Seine Herzensfreude wollte er mit Niemandem theilen. In die Stube eingetreten, setzte er sich stillschweigend am Tische nieder, auf dem bereits eine Schüssel mit Kartoffeln und eine zweite mit Sauermilch seiner harrte. Die Mutter verfolgte seine Bewegungen aufmerksam und blühte ihm klar ins Gesicht. Ein Mißbehagen beschlich den Burschen. Mit saurer Miene lernte er die Schüssel. Hieraus stopfte er seine hölzerne Pfeife mit dem kurzen Rohrchen aus Röhrenholz, stopfte sie aber bald zu fest, bald zu locker und blieb nun ungeheure Wolken heraus, in denen sein Mißbehagen verdampfte. Er lächelte und zwinkerte schon wieder mit den Augen.

„Woher weißt Du es, Mutter, daß Margna Gullisch mich lieb hat?“ fragte er alldann in unglücklich unbedarftem Tone, direkt auf das Ziel losfeuernd.

„Das ganze Dorf erzählt ja nur von dieser Liebe. Ich weiß nicht, daß Du es wissen willst, wo Du Dein Glück suchen sollst. Anton, stohle es nicht von Dir, wenn es von selber Dir in die Hände läuft. Die Gullisch bekommt eine häßliche Milgigt und Anstauer. Mindestens zehn Joch Grundstück — und der Boden ist schwarz und fett. Du weißt es, — sie kriegt Brod in Hülle und Fülle, einen Obstgarten, Wiesen, das lange Jahr hindurch frischen Schmeer, fünf Rube und ein Paar Pferde. Werde sind Deine Passion, Du willst das ganze Leben das Fußmannsgewerbe betreiben.“

„Und die alte Gullisch!“ brummte der Sohn dazwischen. (Fortsetzung folgt).

die bislang ohne jede gewerkschaftliche Organisation waren, haben in einer vorgestern stattgehabten zahlreich besuchten Versammlung beschlossen, einen Fachverein zu gründen und beauftragten ein fünf-gliedriges Komitee mit der Ausarbeitung der Statuten.

Sechste ordentliche Generalversammlung der Hügeln, Ardenne- und Sterbefasse der Metallarbeiter (S. O. 29 Hamburg) zu Frankfurt a. M. 6. Sitzung vom 27. Mai. Bern. 8 Uhr. Die Debatte zu den Berichten des Vorstandes, des Ausschusses und der Revisionskommission wird fortgesetzt. Herr Segel wird auf unbestimmte Zeit beurlaubt, da er vor das hiesige Polizeivollzugsamt berufen wird. Es sind noch 48 Redner versammelt und wird deshalb vom Vorsitzenden ersucht, sich nicht bei unnützen Reden aufzuhalten. Einige Anträge dahingehend: diejenigen Ortsbeamten, welche sich Pflichtvergehen bei haben zu Schulden kommen lassen, sollen strafrechtlich verfolgt werden, wird dahin geregelt, denselben eine Klage zu erheben und sie vom Amt zu entsetzen. Sodann tritt man in den nächsten Punkt der Tagesordnung, Statutenänderung, ein. Delsinger rüht, von einer Statutenänderung abzusehen, da zwingende Gründe zur Zeit nicht vorliegen, und doch im nächsten Jahre auf alle Fälle eine solche vorgenommen werden muß, so empfiehlt es sich, von einer derartigen Ausgabe für Aenderung von andern Statuten abzusehen. Auf Antrag wird in eine Generaldebatte eingetreten und sprachen sich eine Anzahl Redner im Sinne des Vorstandes aus, andere sind gegenwärtiger Meinung. Schluß der Sitzung um 12 Uhr. Sechste Sitzung am 27. Mai. Bern. 8 Uhr. In der Generaldebatte über die Statutenänderung fortgesetzt; nachdem die Rednerliste erschöpft, wird auf Antrag namentliche Abstimmung vorgenommen, ob von einer Aenderung des Statuts abzusehen sei; dies wurde mit 49 gegen 18 Stimmen angenommen. Ein Antrag, außerordentliche Sitzungen über 18 Wochen zu gewähren, wird nach kurzer Debatte angenommen. Ein Antrag, die arbeitfähige Krankheitsdauer nicht mit in die volle Krankheitsdauer einzurechnen, wird nach längerer Debatte angenommen. Gegen 3 Stimmen wurde beschlossen, daß das Wahlsystem für die Zukunft so gehandhabt werde wie diesmal. Auf Antrag der Hausordnungskommission wird beschlossen, den dienstherrnenden Mitgliedern 5 Pf. pro Tag zu bewilligen. Hierauf erstattet die Revisionskommission Bericht über das Material, welches sie beschlagnahmt hat, und geben aus diesem Bericht einige Punkte hervor, welche die Generalversammlung unangenehm berühren; nachdem zu mehreren derselben Stellung genommen war, wird wegen vorgerückter Zeit die Sitzung um 6 Uhr geschlossen.

Gerichtszeitung.

Gewerbe-Gericht Dresden.

Sitzung vom 27. Mai 1891. Vorsitzender: Altesse Körner. Richter: Arbeitergebr.: Rührschmiedemeister Bode, Buchbindermeister Liebert, Arbeitergebr.: Wegscheider, Buchbinder Raabe. Es haben folgende Klagen zur Verhandlung: 1. Buchbinder Bolz gegen Buchbinder Sandmann. 2. Rauer Mittelich und 2 Genossen gegen Bauunternehmer Rehn. 3. Mechanikergeselle Gelling gegen Mechaniker Gröb.

Klagobjekte und Entscheidungen: Zu 1. Kläger hat eine Arbeiterarbeit für 40 M. übernommen; nachdem ein Quantum von 6 M. fertig gestellt war, ließ Beklagter die Arbeit nicht weiter machen. Kläger beantragt u. a. 34 M. Entschädigung. Beklagter behauptet, mit dem Kläger die Vereinbarung getroffen zu haben, daß beide Theile das Arbeitsverhältnis zu jeder Stunde lösen könnten. Um dies zu beweisen, hat Beklagter beantragt, seinem Buchhalter als Zeugen zu vernehmen. Zeuge Buchhalter v. Jähnigen kann jedoch diesen Beweis nicht erbringen, mithin wird Beklagter der Eid zugesprochen, welcher jedoch auf Grund eines bei den Akten sich befindenden Kommittierungsprotokolls nicht geltend wird. Beklagter wird auf Grund der Oberverurteilung zur Zahlung von 34 M. an den Kläger und Tragung der Kosten nach § 87 d. Z. P. O. verurtheilt.

Zu 2. Kläger fordert einen innerbetrieblichen Lohn von 6,50 M. für Afford; und 8,50 für Tagelohnarbeit. Der Beklagte will diesen Lohn für fehlerhafte Arbeit zurückhalten und stellt die Gegenforderung auf nachträgliche latente Kaufschilling dieser Arbeit. Als Grund der Angaben des Sachverständigen Baummeister Wöhme lassen beide Parteien ihre Forderungen stellen.

Zu 3. Auch hier handelt es sich um einen Lohnanspruch von 4 M. Beklagter macht eine Gegenforderung von 2,75 M. für Reparaturkosten für unangelegentlich ausgeführte Arbeit geltend. Der Sachverständige legt den Bericht dieser Reparaturen auf 40 Pf. Die Parteien einigen sich dahin, daß Beklagter noch 3,60 M. herauszahlt.

Kausgenbilletau. Vor der Strafkammer des Landgerichts zu Glatz standen am Montag die Genossen Mühl und Baginski, um sich wegen Aufregung zum Klassenhoh, Beschädigung von Staatsleistungen und Aufforderung zu ungesetzlichen Handlungen zu verantworten. Genosse Mühl wurde von beiden nur zur Last gelegten Vergehen freigesprochen. Baginski erhielt einen Monat wegen Beschädigung von Staatsleistungen. Dagegen wurde er von der Klage wegen Auffregung freigesprochen.

Bremen, 25. Mai. Der Redakteur der sozialistischen „Bürgerzeitung“ wurde wegen Beleidigung von Beamten der Eisenbahnverhältnisse zu 400 Mark Geldstrafe verurtheilt. Der Staatsanwalt beantragte zwei Monate Gefängnis.

Locales und Provinziales.

Dresden, 29. Mai.

Wich' jarte Rücklicht bei hochgeheilten Personen genommen wird, wenn dieselben einmal erkrankt sind, sieht man wieder daraus, daß vor dem Hause der Prinzessin Hohenzollern in der Panstraße hoher Sand aufgeschüttet ist, um den Straßenraum zu dämpfen. Verkehrsbekanntlichen treten in solchen Fällen in den Hintergrund. Die Frauen des Volkes, die unter den schwierigsten Verhältnissen oft ihr Wobensbild abzuwerfen müssen, werden aus solcher Rücksicht auf eine hochgeborene Wächlerin am ersten das Wesen des Klassenstaates erkennen. Selbst die indifferenteften Frauen müssen aufhören werden. Solche Beispiele würden mehr als lange Reden.

Eine öffentliche Versammlung der Gewerbe-gerichtshöher fand am 26. d. Mts. im Saale des Vereins für Volksbildung statt. Dem Vorsitz hatte Herr Scholz, Schriftführer war O. Fabrig. Scholz erklärte unter anderem, die alte Gewerbegerichtsverfassung sei in mancher Beziehung besser gewesen, so z. B. konnten die Richter sich selbst ihre Beisitzer wählen, was nach dem neuen Gesetze nicht mehr zulässig sei. Es sei vor allem erforderlich, daß alle Beisitzer sich mit dem mitzubehaltenden Gesetz-Paragrafen vertraut machen,

damit auch nicht etwa im geringsten Mißtrauen unter den Arbeitern entstehen könne gegen die Fähigkeit der von ihnen Gewählten. In einer lebhaften Debatte wurde von einigen Rednern die Gründung einer Zentralstelle (resp. Wahl eines Vertrauensmannes) gewünscht, an der sich Rechtskundige (Kläger oder Beklagte) Rath einholen können, damit nicht so leicht ausichtslose Klagen eingereicht werden, bei denen der Arbeiter abgewiesen werden müßte und noch Kosten zu bezahlen habe. Ein diesbezüglicher Antrag wurde jedoch abgelehnt, da mehrere Redner betonten, man müsse jeden Schein von Parteilichkeit vermeiden. Ferner wurde festgestellt, daß die Herbeiführung der Beisitzer zu den Verhandlungen folgende war: 47 Beisitzer waren einmal, 3 Beisitzer zweimal und 18 Beisitzer noch kein Mal einberufen worden (einige Beisitzer waren nicht anwesend in der Versammlung). Ferner verpflichtete sich jeder Beisitzer, die Verhandlungsberichte an die „Sächsisch-Preussische Arbeiter-Zeitung“ einzusenden. Endlich wird Herr Scholz beauftragt, zu gegebener Zeit wieder eine Versammlung einzuberufen, in welcher die neuen einschlägigen Gesetzesbestimmungen besprochen werden sollen. — Es soll in der Versammlung der Gewerbegerichtsbeisitzer auch zur Sprache gekommen sein, daß Berichte an die Redaktion der „Sächsischen Arbeiter-Zeitung“ eingesandt, aber nicht zum Abdruck gekommen seien. Es muß diese Ansicht ohne Zweifel auf Irrthum beruhen, auch nicht ein einziger solcher Fall ist unseres Wissens vorgekommen, wir haben und vielmehr sehr über den Umfang solcher Berichte gefaselt, da wir nicht in der Lage sind, ein besonderes Verzeichniß für diese Verhandlungen zu halten. (Nun v. Neb.)

Aus verkehrspolizeilichen Rücksichten wird das Befahren des Droschkenhalteplatzes vor dem hiesigen Leipziger Bahnhofe allen Befahrern, welche daselbst nicht auf- oder absteigen bez. Personen aufzunehmen oder abzugeben haben, verboten. Befahrern wird auch das Befahren der Straßenbahnstrecke entlang der vor dem Leipziger Bahnhofe angebrachten Rabatten verboten. Zum Befahren werden mit Weißtraße bis zu 60 Mark oder mit Post bis zu 14 Tagen belegt.

Der Direktor unterer Zoologischen Gärten ist es gelungen, schon wieder interessante Naturobjekte dem Besuchern zur Schau zu stellen, indem sie die bisher nur in Leipzig gezeigten, im Frühjahr gelangenen und mit Fleisch und Haut präparierten Schwärzlinge sammt einem in gleicher Weise vorgerichteten Exemplar der zu den Delphinen gehörenden Meerichwäne auf kurze Zeit für den Garten angeworben hat. Da die Schwärzlinge insbesondere von höchstem Interesse sind und noch nie gezeigt wurden, da ferner viele Arten Bewohner unserer norddeutschen Meere sind, also eine erwünschte Ergänzung der durch die Sammlungen von Adl und Berg dargestellten Polarweltstellung bieten, kann es nur empfohlen werden, den Garten sehr zu besuchen.

Der diesjährige Dresdner Bolzmarkt findet am 16. Juni in der alten Reitbahn, Weidenbofsstraße 8, statt.

Die Stadtverordneten genehmigten die Vorlage des Rathes, der Hindernisbeseitigung das seiner Zeit gemährte unverzinsliche Darlehen von 10,000 Mark auf weitere fünf Jahre zu belassen.

Wegen Raubentwurf muß das in Stragburg garnisonirte 6. sächs. Inf.-Reg. Nr. 106 schon wieder einen Streikrisiko erlösen, und zwar diesmal hinter dem Soldaten Reinhardt.

Risiko der Arbeit. Beim Einladen in ein Grundstück in Leipzig schlug die Wagenbesitzer den Geschäftsführer mit solcher Gewalt an den Kopf, daß er auf der linken Kopfseite eine stark blutende Wunde erlitt und bestimmungslos mittelst Krankenwagens ins Krankenhaus gebracht wurde. — Zwei beim Legen von Wasserrohren im Neubau beschäftigte italienische Arbeiter sind während der Arbeit verunglückt worden und haben hierbei nicht unerhebliche Verletzungen davongetragen, so daß sie ins Krankenhaus gebracht werden mußten. — Ein beim Neubau eines Gementars in der Potsdamer Allee beschäftigter Gementarbeiter aus Ballstätt stürzte in eine 4 Meter tiefe Aushöhlung und brach den rechten Unterschenkel. — Als am Mittwoch Nachmittag ein Fuhrmann mit einem hoch mit Weizenballen beladenen Wagen in ein am Elbberg gelegenes Grundstück einfahren wollte, brach ein Hinterrad des Wagens; derselbe stürzte um und drückte am Laufe der Wöbelhandlung von Ritter drei Helfer ein. Personen sind nicht zu Schaden gekommen. — Eine Entschädigung beider Unterschenkel und Hüfte erlitt vorgefallen ein Arbeiter, welcher an der Ausfüllungstraße bei dem Bestreuen seines mit Sandsteinen beladenen Wagens stürzte und überfahren wurde. — Auf einem Strassenwerfplatze der Johannstadt wurde vorgefallen ein Arbeiter von einem etwa zwei Centner schweren Steine am Fuße getroffen und beschädigt.

Strohlen. Die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinden Görlitz, Reichenbach, Leubus, Teubitz, Reuditz, Radeburg, Ströben und Hirschfeld, sowie des schlesischen Gutsbezirks des Amtsbezirks Radeburg hat im Jahre 1890 folgendes Resultat: Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 745 (367 männl., 378 weibl.), am 1. April 1047 (729 männl., 318 weibl.), am 1. Juli 1313 (902 männl., 411 weibl.), am 1. Oktober 1010 (689 männl., 321 weibl.), am 31. Dezember 1890 649 (468 männl., 181 weibl.). An Krankenfallsfällen waren zu verzeichnen 193 (140 bei männl., 53 bei weibl. Mitgliedern mit 3500 Krankentagen) (2234 bei männl., 1048 bei weibl. Mitgliedern). Die Einnahme an Versicherungsbeiträgen betrug 8077 M. 2 Pf., während sich die Ausgabe, und zwar mit 2819 M. 60 Pf. für ärztliche Behandlung, 1819 M. 12 Pf. für Arznei und sonstige Heilmittel, 1858 M. Kranken-gelder, 1851 M. 40 Pf. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser, 8 M. sonstige Ausgaben, auf 8856 M. 12 Pf. belief. Der sich hieraus ergebende Fehlbetrag von 779 M. 10 Pf. ist gemäß § 9, Abs. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1893 von den zum Verbands gehörigen Gemeinden anteilig nach Maßgabe der Versicherungsbeiträge aufzubringen. — Bei der gemeinsamen Diensthöhen-Krankenversicherung der Gemeinden Ströben und Radeburg waren am 1. April 213, am 1. Oktober 233 Mitglieder vorhanden, sowie 101 Krankenfallsfälle (9 bei männl., 92 bei weibl. Mitgliedern) mit 2621 Krankentagen zu verzeichnen. Den Einnahmen an Beiträgen in Höhe von 692 M. standen an Ausgaben 1047 M. 4 Pf., und zwar 463 M. 8 Pf. für ärztliche Behandlung, 267 M. 34 Pf. für Arznei und sonstige Heilmittel, 272 M. 80 Pf. Kur- und Verpflegungskosten, 44 M. 60 Pf. Verwaltungsausgaben, gegenüber, so daß auch hier ein von den beteiligten beiden Gemeinden anteilig nach Maßgabe der Diensthöhen-Anzahl aufzubringender Fehlbetrag von 105 M. 4 Pf. entsteht. Ist auch bei beiden Fällen noch ein Fehlbetrag zu verzeichnen, so hat sich der Stand derselben gegen das Vorjahr doch gebessert, denn im Jahre 1889 betrug die Fehlbeträge 2223 M. 50 Pf. bzw. 568 M. 85 Pf.

Blasenfisch. Wegen des Eisbrüchens werden vom Montag, 1. Juni ab die vom hiesigen Schillerplatze aus nach der Albe führende Strohe von der Graßlichen Bäckerei an abwärts bis zur Albe und

